



WER HAFTET?

# Hochsitz hinüber

Ein defekter Hochsitz ist besonders ärgerlich, wenn andere dafür verantwortlich sind.

**Rechtsanwalt Dr. Ralf Glandien** betrachtet 3 fremdverschuldete Schadensfälle und zeigt, wann wer haftet.

**Fall 1: Ein Hochsitz wird bei forstwirtschaftlichen Arbeiten durch einen Maschinenführer aus Unachtsamkeit beschädigt.**

In diesem Fall wird das Eigentum des Jagdausübungsberechtigten zumindest fahrlässig geschädigt. Das reicht grundsätzlich bereits für einen Schadensersatzanspruch aus. Ein Vorsatz des Schädigers ist nicht erforderlich. Ebenso irrelevant ist, ob der Eigentümer des Hochsitzes zugleich Eigentümer des Waldes (Eigenjagdbesitzer) ist oder lediglich Pächter. Er stellt Hochsitze mit der Zielsetzung auf, diese am Ende des Pachtverhältnisses wieder zu entfernen – so sieht es der Gesetzgeber ausdrücklich vor. Damit handelt es sich bei einer Ansitzeinrichtung lediglich um einen sog. Scheinbestandteil des Grundstücks, der mithin durch die Errichtung nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergeht (s. WuH 8/2023, Hochsitz und Haftung).

Unterstellt man, dass der Hochsitz in Absprache mit dem Waldeigentümer errichtet wurde, so hat dieser Kenntnis, dass die Jagdeinrichtung dort legal errichtet ist. Wenn dann ein von ihm beauftragter Arbeiter den Hochsitz beschädigt, stellt das eine fahrlässige Sachbeschädigung dar. Es besteht Schadensersatzanspruch. Das gilt jedenfalls für planmäßige Forstarbeiten. Sofern im Rahmen einer Gefahrenabwehrmaßnahme oder ggf. bei Beseitigung von Windwurf eine Schädigung entsteht, kann das anders sein.

**Fall 2: Ein Kleinprivatwaldbesitzer kommt seiner Aufgabe nicht nach, Käferfichten zu beseitigen. Die abgestorbenen Bäume werden vom Wind geworfen und zerstören dabei den Hochsitz.**

Auch hier liegt zunächst eine Beschädigung des Eigentums vor. Die führt aber nur dann zu einer Ersatzpflicht, wenn jemandem eine Pflichtverletzung vorzuwerfen ist. Denkbar wäre, dass den Waldeigentümer eine Verkehrssicherungspflicht trifft. D. h., wer irgendwie

geartete Gefahrenquellen schafft oder unterhält, muss entsprechende Vorkehrungen treffen, um Schäden anderer zu verhindern. Eine solche Pflicht obliegt jedem Eigentümer für die von seiner Sache ausgehenden Gefahren. Ein klassisches Beispiel ist die vernachlässigte Streupflicht, die dazu führt, dass ein Passant sich verletzt.

Der Bundesgerichtshof hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, welche Verkehrssicherungspflichten Waldbesitzer treffen. Anlass war ein Fall, in dem ein herabstürzender Ast einen Passanten schwer verletzt hat. Der BGH hat klargestellt, dass es eine Verkehrssicherung, die jegliche Schädigung ausschließt, im praktischen Leben nicht geben kann. Eine Waldnutzung erfolgt nach den jeweiligen Landesgesetzen regelmäßig auf eigene Gefahr. Der Waldbesitzer haftet also gerade nicht für walddtypische Gefahren. Er kann

schließlich auch nicht verhindern, dass jedermann seinen Wald betritt.

Risiken, die die freie Bewegung in der Natur mit sich bringen, gehören grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko. Dazu gehört, von einem herabfallenden Ast getroffen zu werden, ebenso wie der Bänderriss auf einem Waldweg mit 10 cm tiefen Löchern. Die Rechtsprechung, die den Anlieger einer öffentlichen Straße verpflichtet, seinen Baumbestand so anzulegen, dass er gegen Windbruch und Windwurf gesichert ist, ist auf den Wald allenfalls im Bereich einer öffentlichen Straße übertragbar (OLG Koblenz 3U 1528/88), in gegebenem Fall aber nicht.

Wenn nach der Rechtsprechung des obersten deutschen Zivilgerichts keine Haftung für einen verletzten Waldbesucher gegeben ist, gilt dies erst recht für die Beschädigung einer Sache, hier des Hochsitzes.

**Bei Waldarbeiten wurde der Bock weggeräumt und dabei beschädigt. Hier entscheiden Vorgehensweise und Zustand über den Schadensersatzanspruch.**



Foto: Jörg Fischer

**Fall 3: Ein Drückjagdbock ist Waldarbeitern im Weg und wird beiseite geräumt. Dabei wird er beschädigt.**

Auch hier liegt eine Beschädigung fremden Eigentums, und wenn sie durch Unachtsamkeit verursacht wurde, eine Fahrlässigkeit vor. Denn es gilt der Grundsatz, dass man mit fremdem Eigentum sorgfältig umgehen muss. Maßgeblich ist, wie genau der Schaden entsteht. Wird der altersschwache Drückjagdbock sorgfältig angehoben und geht dabei zu Bruch, liegt kein Fehlverhalten vor, zudem hat er keinen ersatzfähigen Zeitwert. Wird ein neuer oder brauchbarer Drückjagdbock durch unsachgemäßen Umgang fahrlässig geschädigt, besteht ein Schadensersatzanspruch. Je nach Material und Qualität der Errichtung nimmt der Restwert unterschiedlich schnell ab. Ebenso reduziert sich die Ersatzpflicht des Waldeigentümers.

Wurde der Pächter im Vorfeld rechtzeitig darum gebeten, die „Störquelle“ zu beseitigen bzw. zu verstellen, und ist er dieser Aufforderung nicht nachgekommen, handelt es sich zwar ebenfalls um

## Schadensanspruch da, was jetzt?

Ist der Verursacher unbekannt, bleibt im konkreten Verdachtsfall nur die Nachfrage beim Forstamt bzw. dem Waldeigentümer oder der Weg über die Polizei. Ob die allerdings umfassende Ermittlungen anstellt, ist bei der überschaubaren Schadenshöhe sehr zweifelhaft. Ist der Verursacher bekannt, kann der Schaden unmittelbar bei ihm angemeldet werden. Da er bei einer fahrlässigen Rechtsgutsverletzung für sämtliche Schäden aufkommen muss, kann man die Angelegenheit auch an einen Anwalt geben, der sich mit dem Vorgang befasst. Neben Schadensersatz zu fordern, hat der Anwalt die Möglichkeit, vom Schädiger eine Unterlassungserklärung zu fordern, bspw. dergestalt, dass er sich dazu verpflichtet, zukünftige Arbeiten ausreichend anzukündigen. Verbunden mit einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verfehlen derartige Schreiben häufig nicht ihre erzieherische Wirkung. Eine Strafanzeige wegen Sachbeschädigung ist theoretisch auch eine Möglichkeit. Erfahrungsgemäß wird aber kein großartiges Ermittlungsverfahren in die Wege geleitet und der Geschädigte auf den Privatklageweg verwiesen – ein lästiges, langwieriges und oft unbefriedigendes Verfahren.

eine fahrlässige Beschädigung. Es liegt aber ein Mitverschulden des Geschädigten vor, da er seiner Obliegenheit nicht

nachgekommen ist. Dieses Mitverschulden reduziert den Anspruch – je nach Umfang gegen null.



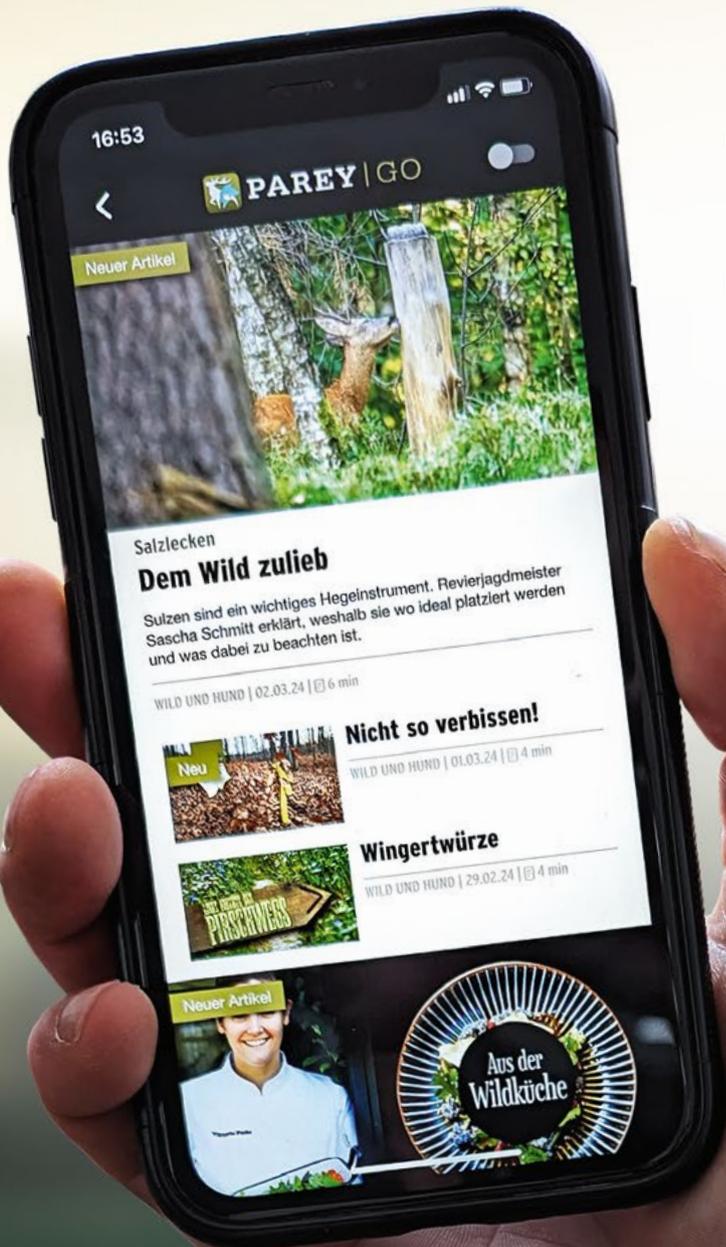
Wird ein Hochsitz durch einen Maschineneinsatz beschädigt, besteht Schadensanspruch. Wurde der Jagdausübungsberechtigte zuvor gebeten, diesen aus dem Weg zu räumen, trägt er eine Mitschuld.



Foto: Bildagentur Schilling

# DAS ASS IM ÄRMEL!

Alle Artikel und mehr als  
1.000 Filme - Das WILD UND HUND  
Online-Magazin auf PareyGo!



Keine zusätzlichen Kosten,  
PareyGo ist Bestandteil Ihres Abos!



**PAREY | GO**  
ABENTEUER JAGEN & ANGELN

